

Erläuterungen der Auswahlkriterien

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung für den künftigen Netzbetrieb ist aus Sicht der Stadt die Sicherstellung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Dies wird anhand des jeweiligen Angebots der Bieter zu den nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet.

1.1 Reaktionszeit bei Störungen

Zur Erbringung eines zuverlässigen Netzbetriebs hat der Bewerber eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen zu gewährleisten. Bei eintretenden Störungen soll aus Sicht der Stadt so zügig wie möglich ein für die Störungsbeseitigung qualifizierter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen.

Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger maximaler Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der Bewerber ein möglichst frühzeitiges Eintreffen am Ort der Störung zum Zwecke der Störungsbeseitigung im Konzessionsgebiet erreichen wird. Die Stadt erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des maximal zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben wird vorgegeben, dass sich der Ort der Störung im Netz der allgemeinen Versorgung vor dem Rathaus in Meßstetten (Hauptstr. 9, 72469 Meßstetten) befindet und die Störung nicht mittels Fernschaltung behoben werden kann. Die betroffene Niederdruckleitung ist unter einem gepflasterten Gehweg verlegt. Des Weiteren wird vorgegeben, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Tagesschicht** beziehungsweise werktags zwischen 0:00 Uhr – 3:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Nachtschicht** ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

Weiterhin ist zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst kurze Reaktionszeit zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der **Wiederherstellung der Versorgung** bei einer Störung mit Versorgungsunterbrechung im Konzessionsgebiet erreichen wird. Bewertet wird der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben.

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben wird vorgegeben, dass es sich um eine Leckage im örtlichen Verteilungsnetz handelt, die nicht auf Fremdeinwirkungen zurückgeführt werden kann und vor Ort behoben werden muss. Die betroffene Niederdruckleitung liegt unter einem gepflasterten Gehweg. Des Weiteren wird vorgegeben, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) vor dem Rathaus in Meßstetten (Hauptstr. 9, 72469 Meßstetten) ereignet und wegen erforderlicher Tiefbauarbeiten nicht bereits durch den Mitarbeiter vor Ort behoben werden kann und der Mitarbeiter dies erst beim Eintreffen am Ort der Störung feststellt. Für die Wiederherstellung der Versorgung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Gasversorgung für die angeschlossenen Kunden wiederhergestellt ist. Die vollständige Wiederherstellung der Oberfläche ist nicht erforderlich. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bei etwaig erforderlichen Tiefbaumaßnahmen Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme sicherstellt.

1.2 Investitionen in das Netz

Die Versorgungssicherheit hängt aus Sicht der Stadt ganz wesentlich davon ab, dass hinreichend Investitionen in das Netz im Konzessionsgebiet erfolgen.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie konkreten finanziellen Mitteln einschließlich der personellen und technischen Ausstattung er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.3 Instandhaltung des Netzes

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es auch erforderlich, dass die bestehenden Netzanlagen so instandgehalten werden, dass Netzausfälle zu jeder Zeit möglichst vermieden werden.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter und der Sachausstattung er mit seinen Instandhaltungsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird.

1.4 Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Netzbetriebs wird aber nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von den Verteilnetzanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Netzbetriebs).

Es soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der Bewerber ergriffen wird, um zu gewährleisten, dass die im Netzbetrieb eingesetzten **Mitarbeiter** und **Dritte** möglichst nicht von Gasverteilnetzanlagen geschädigt werden.

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Netzbetrieb erfolgen. Dabei sollen die Netznutzungsentgelte und Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte machen einen erheblichen Teil der Energiebezugskosten für Endverbraucher aus und sollen daher möglichst niedrig sein. Auch die Erstellung von neuen Hausanschlüssen soll für Anschlussnehmer so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

2.1. Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2024 bis einschließlich zum Ende des Jahres 2032 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose soll durch Angabe der aktuellen Netznutzungsentgelte unter Zugrundelegung der nachfolgenden Beispielfälle plausibilisiert werden.

Bei den Netznutzungsentgelten soll sich die Prognose auf die Kundengruppen „**Haushaltskunde**“ (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 25.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 16 kW, „**Gewerbe**“ (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 500.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 266 kW sowie „**Industrie**“ (RLM-Zähler) mit einer Jahresarbeit von 2.500.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 600 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb beziehen.

2.2. Hausanschlusskosten

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche – und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers – unbefestigte Oberfläche –) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt

werden. Ferner wird unterstellt, dass der Anschluss als „Einspartenanschluss“ erfolgt.

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2024 bis einschließlich 2032 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose soll durch Angabe der aktuellen Hausanschlusskosten unter Zugrundelegung des vorgenannten Beispielfalles plausibilisiert werden.

2.3. Baukostenzuschuss

Bei dem Baukostenzuschuss soll der Prognose ein Netzanschluss in Niederdruck mit einer Anschlussleistung von 40 kW zu Grunde gelegt werden. Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2024 bis einschließlich 2032 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose soll durch Angabe der aktuellen Baukostenzuschüsse unter Zugrundelegung des vorgenannten Beispielfalles plausibilisiert werden.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst verbraucherfreundlich erfolgen.

3.1 Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel

Der Bewerber soll für alle netzrelevanten Fragen möglichst umfassend über Telefon und E-Mail erreichbar sein.

Der Bewerber soll daher darlegen, auf welche Art und Weise einschließlich der personellen und technischen Ausstattung Verbrauchern möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots für Verbraucher.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt für Verbraucher bereithalten.

Der Bewerber soll daher darlegen, wie auf diesem Wege möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll auch für ein persönliches Gespräch des Verbrauchers mit örtlichen Mitarbeitern möglichst gut verfügbar sein.

Der Bewerber soll hierbei darlegen, auf welche Art und Weise einschließlich der personellen und technischen Ausstattung Verbrauchern durch örtliche Mitarbeiter möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Der Bewerber soll ein möglichst umfassendes Serviceangebot bei Störungen vorhalten. Durch besondere Verbraucherfreundlichkeit kann sich hierbei ein Angebot auszeichnen, wenn Netzkunden im Falle einer Störung möglichst umfassend und zügig informiert werden.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen

Der Bewerber soll alle Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss (Ein- und Zweifamilienhaus) sowie möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche –, 10 Meter auf privatem Grund – unbefestigte Oberfläche – des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Bei den Angaben ist davon auszugehen, dass der Netzanschluss das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers verbindet. Ferner wird unterstellt, dass der Anschluss als „Einspartenanschluss“ erfolgt.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

Weiterhin erwartet die Stadt, dass der Bewerber den Netzanschluss möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum zwischen dem verbindlichen Auftrag zur Erstellung des Netzanschlusses bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit sich der Bewerber bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige

Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll alle Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden der Netzkunden gewährleisten. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll unterstellt werden, dass die vollständig eingereichte Kundenbeschwerde in Textform (Brief oder E-Mail) eingegangen ist.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zur fallabschließenden Klärung der Kundenbeschwerde. Zur Plausibilisierung der Angaben sind Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten 5 Jahren zu nennen.

4. Effizienz

Der Netzbetrieb soll möglichst effizient durchgeführt werden.

4.1 Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Relevanz.

Die Berücksichtigung des regulatorischen Effizienzwertes durch die Stadt erfolgt für den Fall, dass im Konzessionsverfahren ausschließlich Bewerber Angebote abgeben, die im regulären Verfahren geprüft werden. Es kommt für diesen Fall die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief gelb hinterlegte Gewichtung der Unter-Unterkriterien zur Effizienz zur Anwendung.

Bei der Bepunktung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Stadt auf Folgendes hin: Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % haben, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punkten-Schritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf

die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

Sollten auch Bewerber Angebote abgeben, die im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV geprüft werden, mangelt es für diese Bewerber an einem belastbaren Effizienzwert, der mit dem Effizienzwert des regulären Verfahrens verglichen werden könnte. In diesem Fall kommt das Unterkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ insgesamt nicht zur Anwendung. Das Kriterium der Effizienz wird in diesem Fall durch die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief nicht gelb markierten Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

4.2 Kosteneffizienz

Zur Bewertung der Kosteneffizienz sind die nachfolgend benannten Aspekte heranzuziehen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung zur **Organisationsstruktur** darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglicht.

Der Bewerber soll weiter alle betrieblichen Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung zur **Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet** darstellen, um einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Der Bewerber soll zudem durch einen möglichst **effizienten Einkauf** einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Dargestellt ist die Beschaffungsstrategie hinsichtlich der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Schließlich soll der Bewerber mittels einer **effizienten Lagerhaltung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Dargestellt ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Bei den Ausführungen zu den oben genannten Unter-Unterkriterien sind jeweils die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Kosteneffizienz zur Plausibilisierung anzugeben.

4.3 Minimierung des Gasschwunds

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Netzbetriebs alle Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung darstellen, um einen Gasschwund soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten konkreten Maßnahmen auf den Gasschwund anzugeben.

5. Umweltverträglichkeit

Der Netzbetrieb soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Diesbezüglich sind alle betrieblichen Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Leitungen des örtlichen Verteilnetzes seitens des Bewerbers darzustellen.

5.2 Entfernung stillgelegter Anlagen

Der Bewerber soll möglichst weitgehend und zügig alle von ihm stillgelegten Anlagen entfernen und die Entfernung für die Stadt nachvollziehbar dokumentieren. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zur verbindlichen Entfernung stillgelegter Anlagen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.3 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur verbindlichen Vermeidung von Straßenaufbrüchen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.4 Netzintegration dezentraler Einspeiseanlagen

Die Umsetzung der Energiewende und die damit verbundene Notwendigkeit der Netzintegration dezentraler Einspeiseanlagen stellt gerade Verteilnetzbetreiber vor Herausforderungen. Der Bewerber soll darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen im Verteilnetz er sicherstellt, dass Anlagen zur Einspeisung von CO₂-neutral erzeugten Gasen möglichst in jeder Netzlastsituation einspeisen können.

6. Treibhausgasneutralität

Der Netzbetrieb soll möglichst treibhausgasneutral ausgestaltet werden.

6.1. Energieeffizienzmaßnahmen

Der Bewerber soll durch Energieeffizienzmaßnahmen den für die Durchführung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet erforderlichen Eigenverbrauch an Elektrizität und Wärme möglichst weitgehend reduzieren. Der Bewerber soll die derzeit im Unternehmen implementierten Energieeffizienzmaßnahmen erläutern und soll darstellen, wie diese im Hinblick auf die Betriebsmittel, Einrichtungen und Gebäude, die zumindest auch für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet relevant sein werden,

während der Laufzeit des Konzessionsvertrags angewandt, fortentwickelt und durch weitere Energieeffizienzmaßnahmen ergänzt werden sollen. Der Bewerber soll konkret beschreiben, wie und in welchem Umfang die Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen.

6.2. Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch

Auch im Rahmen eines energieeffizienten Netzbetriebs wird Elektrizität für die Durchführung der Netzbetriebsaufgaben benötigt. Der Stromverbrauch des Bewerbers für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die derzeitige Quote von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen an seinem Stromverbrauch ist und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Quote im Hinblick auf die Betriebsmittel, Einrichtungen und Gebäude, die zumindest auch für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet relevant sein werden, während der Laufzeit des Konzessionsvertrags zu erreichen und weiter zu erhöhen.

6.3. Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch

Auch im Rahmen eines energieeffizienten Netzbetriebs wird Energie in Form von Wärme für die Durchführung der Netzbetriebsaufgaben benötigt, etwa bei der Beheizung von Verwaltungsgebäuden, Werkstätten und Lagerräumen. Der Wärmeverbrauch des Bewerbers für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die derzeitige Quote von Wärme aus erneuerbaren Energien an seinem Wärmeverbrauch ist und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Quote im Hinblick auf die Betriebsmittel, Einrichtungen und Gebäude, die zumindest auch für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet relevant sein werden, während der Laufzeit des Konzessionsvertrags zu erreichen und weiter zu erhöhen.

6.4. Fuhrpark

Der Bewerber soll bei dem Betrieb seines Fuhrparks Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend vermeiden. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die derzeitige Quote seiner Fahrzeuge ist, die im Betrieb keine Treibhausgase freisetzen und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Quote im Hinblick auf die zumindest auch für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet einzusetzenden Fahrzeuge während der Laufzeit des Konzessionsvertrags zu erreichen und weiter zu erhöhen. Relevant sind hierbei ausschließlich batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, deren Kraftstoffe nachweislich ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewonnen werden.

7. Baumaßnahmen

Der Bewerber ist für seine Tätigkeit darauf angewiesen, die öffentlichen Straßen und Wege der Stadt für den Bau und Betrieb von Netzanlagen zu nutzen. Bau und Betrieb der Netzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Stadt und ihre Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zu Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

7.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bewerbers soll mit der Stadt möglichst weitgehend abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen von Baumaßnahmen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

7.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und durch die Stadt überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Stadt möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll ebenfalls einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

8. Endschaftsregelungen

Der Konzessionsvertrag muss Regelungen für das Vertragsende (Endschaftsregelungen) vorsehen. Die Endschaftsregelungen sollen der Stadt vor Vertragsende die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ermöglichen.

8.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass die Stadt vom Bewerber umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes erhält, die

sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Stadt erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

8.2 Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Endschaftsregelungen eine einfache und rechtssichere Netzübernahme im Falle eines Wechsels des Konzessionärs vorsehen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst umfassend sein und alle zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen mit Ausnahme der stillgelegten Anlagen umfassen. Die Stadt soll das Recht, nicht aber die Pflicht zur Übernahme aller zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen haben.

8.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Übernahme des Netzeigentums soll so bemessen sein, dass das Netz nach der Netzübernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

8.4 Entflechtung des Netzes

Die Regelungen zur Entflechtung sollen eine möglichst einfache Netzentflechtung ermöglichen, die den Interessen des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers angemessen Rechnung trägt.

9. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

Die in § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung vorgesehenen Nebenleistungen, **Kommunalrabatt, Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen** und **Verwaltungskostenbeiträge** sollen der Stadt durch den Bewerber in höchstzulässigem Umfang vertraglich gewährt werden.

10. Konzessionsabgabe

10.1 Frühestmögliche Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll vertraglich gewährleisten, dass frühestmögliche Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe erfolgen, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

10.2 Nachweis durch Wirtschaftsprüfertestat

Der Bewerber soll im Konzessionsvertrag eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen und eine bestmögliche Nachvollziehbarkeit der Abrechnung für die Stadt gewährleisten.

10.3 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Zudem soll im Konzessionsvertrag eine möglichst frühzeitige Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr vorgesehen werden, damit die Stadt endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Konzessionsabgabenzahlungen haben.

11. Vertragslaufzeit

11.1 Höchstmögliche Vertragslaufzeit

Die Stadt möchte den Konzessionsvertrag möglichst mit der Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

11.2 Kündigungsrechte

Zudem soll der Stadt das einseitige vertragliche Recht zustehen, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des **zehnten** und des **fünfzehnten** Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.